

## IV. Abschnitt

### Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen und Revitalisierung von Kinderspielflächen und Gemeinschaftsflächen

§ 18

#### Behindertengerechte Adaptierung von Wohngebäuden und Wohnungen

§ 18 Abs. 1 S. 1

- (2) Beim barrierefreien Umbau von Sanitärräumen gilt es insbesondere zu beachten, dass
- Türen eine Durchgangsbreite von 80 cm aufweisen,
  - der Sanitärraum einen unverbauten Wendekreis von 1,5 m Durchmesser aufweist,
  - unterfahrbare Waschbecken installiert werden und
  - möglichst bodengleiche Duschen (Duschrand bis maximal 3 cm) eingebaut werden.

Können aus baulichen Gegebenheiten diese Kriterien nur zum Teil erfüllt werden, muss nachgewiesen werden, dass trotzdem die bedarfsgerechte Nutzung möglich ist.

§ 18 Abs. 1 S. 2

§ 18 Abs. 2 S. 1

§ 18 Abs. 2 S. 2

§ 18 Abs. 2 S. 3

§ 18 Abs. 2 S. 4